



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 02 | 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

25. Februar 2026

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

Fachprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik im Fachbereich Technik (FPO- MaGI) an der Hochschule Mainz

vom 15.10.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 15.10.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik (FPO-MaGI) im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 18.02.2026 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT).....	4
§ 2 Mastergrad (zu § 3 PO-MaFbT).....	4
§ 3 Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT).....	4
§ 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)).....	5
§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT).....	5
§ 6 Projektarbeiten (zu § 12 PO-MaFbT).....	5
§ 7 Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFbT).....	5
§ 8 Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT).....	6
§ 9 Umfang des Lehrangebots und Studienfristen (zu § 21 PO-MaFbT).....	6
§ 10 Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT).....	6
§ 11 Weitere Prüfungsformen (zu § 10, 11 und 12 PO-MaFbT).....	6
§ 12 Inhaltsgleiche Module aus dem Bachelor-Studiengang.....	7
§ 13 Bedarfsparagraph.....	7
§ 14 Inkrafttreten.....	7
§ 15 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung.....	7
§ 16 Übergangsvorschriften.....	7

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Regelung für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss
(Eignungsprüfung)

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden im Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik an der Hochschule Mainz. Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Masterprüfungen im Fachbereich Technik (PO-MaFbT) an der Hochschule Mainz in der jeweils gültigen Fassung durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2 Mastergrad (zu § 3 PO-MaFbT)

Mit erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs Geoinformatik wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT)

(1) Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik setzt voraus

1. einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 ECTS oder einen Diplomabschluss einer Hochschule gem. Abs. 2 mit DV-technischen Kenntnissen und eine mindestens einjährige einschlägige, qualifizierte Berufstätigkeit nach dem vorgenannten Hochschulabschluss, für die nach Abs. 5 weitere 60 ECTS anerkannt wurden (bei 240 ECTS kann die Anerkennung entfallen), oder
2. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 HochSchG und zusätzlich eine mindestens vierjährige einschlägige Berufstätigkeit sowie das Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 35 Absatz 2 HochSchG). Das Nähere regelt Anlage 2.

(2) Den Zugang zum Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik nach Absatz 1 Nr. 1 vermittelt ein abgeschlossenes Studium der Geoinformatik, der Geodäsie, des Bauingenieurwesens, der Architektur, der Informatik, der Geographie, der Geologie, der Raum-, Stadt- oder Umweltplanung, der Agrarwissenschaft, der Forstwirtschaft, des Umweltschutzes oder der Mathematik an einer Hochschule oder ein vergleichbarer Studiengang. Die Feststellung, ob ein vergleichbarer Studiengang vorliegt, sowie ob notwendige DV-Kenntnisse und / oder die einschlägige, qualifizierte Berufspraxis vorliegt, trifft die Studiengangsleitung.

(3) Durch die Eignungsprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 2 wird die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gemäß Absatz 1 Nr. 1 festgestellt. Die Eignungsprüfung wird gemäß der Beschreibung in der Anlage 2 durchgeführt.

(4) Der Nachweis über eine qualifizierende Berufspraxis wird durch Arbeitsverträge, Zeugnisse oder Bescheinigungen des Arbeitgebers erbracht.

- (5) Liegt ein nachgewiesener Bachelor-Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 mit weniger als 240 ECTS-Punkten vor, können für eine mindestens einjährige einschlägige, qualifizierte Berufstätigkeit 60 ECTS-Punkte angerechnet werden. Die Anrechnung setzt voraus, dass die durch die berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Leistungsanforderungen eines Bachelor-Studiengangs gemäß Abs. 2 gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der durch die berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Studiengangsleitung. Die Beurteilung der Art und Qualität der Berufstätigkeit ergeben sich aus den mit der Bewerbung vorgelegten Arbeitszeugnissen. Die Anrechnung ist im Diploma-Supplement auszuweisen.

Können berufliche Tätigkeiten nicht als gleichwertig anerkannt werden, haben die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, fehlende ECTS-Punkte durch sog. Brückenmodule aus den Studiengängen der Fachrichtung Angewandte Informatik und Geodäsie (AIGeo) zu erwerben. Hiermit verlängert sich die Studiendauer. Das Angebot der Brückenmodule wird im Einzelfall von der Studiengangsleitung festgelegt.

- (6) Für den Weiterbildungsstudiengang werden zusätzlich zum Semesterbeitrag Gebühren erhoben.

§ 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)

- (1) Der Studienaufbau ist dem Prüfungsplan zu entnehmen, der als Anlage 1 beigelegt ist.
- (2) Der Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik umfasst die Regelstudienzeit von vier Studienplansemestern. Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Master-Prüfung einschließlich der Master-Arbeit als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in zwei Studienjahren abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen beschließen.
- (4) Pro ECTS wird ein Workload von 30 Stunden veranschlagt.

§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 6 Projektarbeiten (zu § 12 PO-MaFbT)

Projektarbeiten werden als Gruppenarbeit angeboten. Sie sollen die Teamfähigkeit der Studierenden stärken. Projektarbeiten sollen von den Studierenden unter Einbringung ihrer besonderen Qualifikationen und Kenntnisse bearbeitet werden.

§ 7 Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFbT)

- (1) Die Master-Arbeit kann bearbeiten, wer mindestens 25 ECTS-Punkte nachweisen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit umfasst sechs Monate.
- (3) Die Master-Arbeit wird im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt.

§ 8 Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 9 Umfang des Lehrangebots und Studienfristen (zu § 21 PO-MaFbT)

- (1) Das Modulangebot innerhalb des Wahlpflichtbereichs wird jedes Semester von der Studiengangsleitung festgelegt.
- (2) Die Modulprüfungen mit Ausnahme der Master-Arbeit müssen spätestens im 6. Studiensemester angemeldet werden. Die Studiengangsleitung entscheidet in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag über eine Fristverlängerung. Bei Überschreitung der Meldefrist gilt § 21 Abs. 5 PO-MaFbT.

§ 10 Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT)

Die Master-Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik ist bestanden, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums und der Anrechnung einschlägiger, qualifizierter Berufstätigkeit mindestens 300 ECTS-Punkte erworben sind.

Für den Abschluss im Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik sind gemäß Anlage 1 durch Pflichtmodule 50 ECTS-Punkte und durch Wahlpflicht-/Wahlmodule 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Keine speziellen Bestimmungen.

§ 11 Weitere Prüfungsformen (zu § 10, 11 und 12 PO-MaFbT)

- (1) Zusätzlich zu den in § 10, 11 und 12 der PO-MaFbT genannten sind die Prüfungsformen schriftliche Portfolioprüfung, mündliche Portfolioprüfung und Praktische Prüfung möglich. Wo der Prüfungsplan alternative Prüfungsarten vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Art und Dauer der Prüfung jeweils zu Semesterbeginn.
- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten unterschiedlicher Art (z.B. Kartierungen, Software o. ä.) und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (3) Eine mündliche Portfolioprüfung enthält während des Semesters vorzubereitende Aufgaben, die mit den zulässigen Hilfsmitteln von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig bearbeitet werden. Für das Prüfungsgespräch über die Bearbeitung und Ergebnisse der Aufgabenstellung findet § 11 Abs. 3-6, 8 PO-MaFbT Anwendung. In der Regel wird die mündliche Portfolioprüfung von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Portfolioprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen.

- (4) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die praktische Prüfung dauert 120 Minuten. Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. In der Regel wird die praktische Prüfung von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 12 Inhaltsgleiche Module aus dem Bachelor-Studiengang

Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleichen Form in einem dem Master-Studiengang zugrundeliegenden Bachelor-Studiengang absolviert wurden, können im Master-Studiengang nicht belegt werden. Eine Anerkennung/Anrechnung dieser inhaltsgleichen Module als Studien- und Prüfungsleistung für den Master-Studiengang ist ausgeschlossen. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 13 Bedarfsparagraf

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 15 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Geoinformatik“ (OMPWG) vom 01.10.2001 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 05.11.2001 Nr. 40/2001), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 29.03.2023 (Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 14/23), unbeschadet der Übergangsregelung des § 16, außer Kraft.

§ 16 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2026.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Sommersemester 2026 nach der in § 15 genannten Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der dort bezeichneten Fachprüfungsordnung. Sollte das Studium nicht bis zum Ende des Wintersemesters 2028/29 beendet worden sein, werden die Studierenden mit Wirkung zum Sommersemester 2029 in diese Fachprüfungsordnung überführt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

Mainz, den 15.10.2025

Der Dekan des Fachbereichs
Technik der Hochschule Mainz
Prof. Dr.-Ing. Andreas Garg

Anlage 1

zur Fachprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik im Fachbereich Technik an der Hochschule Mainz

Prüfungsplan (1. bis 4. Semester)**Im Prüfungsplan verwendete Abkürzungen und Begriffe**

ECTS	Credits nach dem ECTS (European Credit Transfer System)
GW	Gewichtung der Note
o.	oder
P	Pflichtmodul
PL	Prüfungsleistung (§7 Abs. 3 PO-MaFbT)
SL	Studienleistung (§7 Abs. 2 PO-MAFbT)
SWS	Semesterwochenstunden
W	Wahlmodul nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 PO-MaFbT
WP	Wahlpflichtmodul nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 PO-MaFbT

Anlage 1

zur Fachprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik im Fachbereich Technik an der Hochschule Mainz

Prüfungsplan (1. bis 4. Semester)

Module		ECTS (GW)	SWS	Plan- semester	Studienleistung	Prüfungsleistung
Pflichtbereich: 7 Pflichtmodule						
Raumbezogene Bildverarbeitung	P	5	4	1		Klausur (120 Minuten)
Softwareengineering und Datenmanagement	P	5	4	1		Klausur (120 Minuten)
Geodatenerfassung und -integration	P	5	4	2		Klausur (120 Minuten)
GeoAI für Fernerkundung und 3D-Rekonstruktion	P	5	4	2		Klausur (120 Minuten)
Analysen und Datenmodellierung	P	5	4	3		mündliche Portfolioprfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
Web-Mapping und Technologien	P	5	4	3		mündliche Portfolioprfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
Geoinformatik-Projekte	P	5	4	4	regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen	mündliche Portfolioprfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
Master-Arbeit	P	15	4	4		Masterarbeit (6 Monate) mit Kolloquium (20 Minuten)
Wahlpflichtbereich¹⁾: max. 2 Wahlpflicht-/Wahlmodule wählbar						
Freies Wahlmodul 1 ²⁾	W	5	4	1 bis 4		³⁾
Freies Wahlmodul 2 ²⁾	W	5	4	1 bis 4		³⁾
Marketing und Innovation	WP	5	4	2		Klausur (120 Minuten)
Personal- und Projektmanagement	WP	5	4	3		Klausur (120 Minuten)
Wissenschaftliches Arbeiten	WP	5	4	2 o. 3		Schriftliche Portfolioprfung oder mündliche Portfolioprfung (20 Minuten)
Geodatenerhebung in anwendungsbezogenen Kontexten	WP	5	4	2 o. 3		Schriftliche Portfolioprfung oder mündliche Portfolioprfung (20 Minuten)
Künstliche Intelligenz in der (vektoriellen) Geodatenanalyse und -verarbeitung	WP	5	4	2 o. 3		Schriftliche Portfolioprfung oder mündliche Portfolioprfung (20 Minuten)

1) Abhängig vom Modulangebot, das jedes Semester von der Studiengangsleitung festgelegt wird.

2) Modul aus einem Master-Studiengang der Fachrichtung „Angewandte Informatik und Geodäsie“.

3) Art und Dauer der Prüfung richten sich nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch des Studiengangs, aus dem das Modul stammt.

Anlage 2

zur Fachprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik im Fachbereich Technik an der Hochschule Mainz

Regelung für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss (Eignungsprüfung)

Zugang erhalten auch Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen. Eine unmittelbare Studienberechtigung zum Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik erhalten Personen, die

1. eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife erreicht haben, eine mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können und eine Eignungsprüfung absolviert haben, die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt; oder
2. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis absolviert haben und den Nachweis über eine mindestens sechsjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens vier Jahre als einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen sind, einbringen können und eine Eignungsprüfung absolviert haben, die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt; oder
3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine mindestens vierjährige einschlägige berufliche Tätigkeit einbringen können und eine Eignungsprüfung absolviert haben, die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt.

Einzureichende Bewerbungsunterlagen („Portfolio“):

- Antrag auf Einschreibung zum Weiterbildungsstudium
- Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen (bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen:
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - Projekte / Aufgabenbereiche,
 - Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
 - Nachweis über Prüfungsleistungen die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
 - Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten.

Die Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise sind in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen.

Nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen spricht die Studiengangsleitung eine Empfehlung aus, ob die Teilnahme an einer Eignungsprüfung Aussicht auf Erfolg hat.

Die eigentliche Eignungsprüfung erfolgt in 2 Schritten:

1. Schriftliche Prüfung (120 Minuten)
2. Mündliche Prüfung (20 Minuten)

Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind.

Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung von 120 Minuten Dauer, die gemäß § 10 PO-MaFbT in der jeweils gültigen Fassung, durchgeführt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Einladung zur schriftlichen Prüfung. Die Einladung enthält Hinweise auf die prüfungsrelevante Literatur (z.B. ein Lehrbuch oder ein Vorlesungsskript).

Das Ergebnis der Klausur wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 4 Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Wer mindestens 50% von maximal 50 zu erreichenden Punkten erreicht hat, wird zur mündlichen Prüfung eingeladen.

Mündliche Prüfung

Der mündliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung von 20 Minuten Dauer; sie wird entsprechend § 11 PO-MaFbT durchgeführt. In der mündlichen Eignungsprüfung sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten folgende Fähigkeiten nachweisen: Erfahrungen und Kompetenzen in einem oder mehreren Geoinformatik-Projekten (mit Bezugnahme auf das mit der Bewerbung eingereichte Portfolio) sowie Kompetenzen im Umgang mit einer vorgegebenen Problemstellung aus dem Bereich der Geoinformatik.

Im mündlichen Teil der Eignungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber weitere 50 Punkte erreichen. Die Punkte, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in der Klausur erreicht hat, werden zu den in der mündlichen Prüfung erreichten Punkten hinzugerechnet. Die gesamte Eignungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 75% von maximal 100 zu erreichenden Punkten erzielt hat.

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt gegeben.

Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit der Eignungsprüfung gelten folgende Regelungen:

1. Die Feststellung der Eignung ist befristet gültig, sie berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Jahren.

2. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
3. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.